

Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang International Business Management (East Asia) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs II der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 04.07. 2012 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 17.07. 2012 die Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang International Business Management (East Asia) genehmigt (§86 Abs.2 Satz HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. 5.464), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S.47), §§ 76 Abs. 2 Nr.6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den grundständigen Bachelorstudiengang International Business Management (East Asia) gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Studiengang International Business Management (East Asia).

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung. Mit der Eignungsprüfung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Studierenden den überdurchschnittlichen Belastungen des Studienganges gewachsen sind. Näheres regelt die Satzung der Eignungsprüfung vom 05.05.2008.
- (2) Bewerber chinesischer bzw. japanischer Muttersprache werden in dem entsprechenden Studienschwerpunkt nicht zugelassen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienganges International Business Management (East Asia) verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad des Bachelor of Science.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Die Gesamtzahl der für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte (Credit Points CP) beträgt 240 und schließt die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten ein.
- (3) Im fünften und sechsten Semester werden zwei verpflichtende einschlägige Auslandssemester in China bzw. Japan durchgeführt. Näheres regelt Anlage 2.
- (4) Die Anwesenheit der Studierenden kann bei Veranstaltungen zum Spracherwerb verpflichtend sein, wenn aus sachlichen Gründen eine ständige Fortschrittskontrolle erforderlich ist. Die Studiengangsleitung legt im Benehmen mit den jeweiligen Lehrenden mit Beginn des Semesters die Modalitäten zur Anwesenheitspflicht fest.
- (5) Vor Antritt der Auslandssemester haben die Studierenden grundsätzlich 112 Leistungspunkte zu erwerben und diese durch Vorlage eines Notenauszuges vorzuweisen. Näheres regelt Anlage 2.

§ 5 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) Dekanin oder Dekan als vorsitzendes Mitglied,
- b) Drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- c) Ein Mitglied der Studierendengruppe
- d) Ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 6 Prüfungen

- (1) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Semesterbeginn zu informieren.
- (2) Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. In zwei Modulprüfungen wird jeweils eine weitere Wiederholung gewährt.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind jeweils spätestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wahrzunehmen. Ausnahmen können für Prüfungen des vierten Semesters gewährt werden, wenn 5. und 6. Semester im Ausland absolviert werden.

§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann frühestens mit Erreichen von 190 Leistungspunkten (Credit Points CP) und spätestens zwei Semester nach Bestehen der letzten erforderlichen Modulprüfung, schriftlich an den Prüfungsausschuss gerichtet werden. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit erstmals als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die den Bachelorstudiengang International Business Management (East Asia) im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang International Business Management (East Asia) vom 21. März 2007 außer Kraft.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Abweichend von § 8 Absatz 2 werden Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Studiengang International Business Management (East Asia) aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Management (East Asia) der Hochschule Ludwigshafen vom 21. März 2007, Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, geprüft.
- (2) Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang International Business Management (East Asia) an der Hochschule vom 21. März 2007, Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, wird letztmals im Sommersemester 2016 durchgeführt. Studierende nach Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Leitlinien für das Auslandsstudium

